

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle

Karl-Liebknecht-Str. 4

98527 Suhl

Betreff: Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans u.a. zum sachlichen Teilplan Windenergie, Umweltbericht

Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26

Betreffende Windvorranggebiete: _____ W21 _____

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die geplante Ausweisung der o.g. Windvorranggebiete im 2. Entwurf RP und lehne diese aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Z 3-4, 1.2. , S. 61 Standortgüte

Fehlende raumordnerische Eignung und unkalkulierbares Wirtschaftlichkeitsrisiko (Standortgüte unter 60 % / 50 %)

Die Ausweisung der Vorranggebiete W20, W22 , W21 und W27 ist materiell-rechtlich fehlerhaft, da die Planungsbehörde die ökonomische Realisierbarkeit im Sinne des Referenzertragsmodells nach § 36h EEG nicht fehlerfrei ermittelt hat. [

Aufgrund der komplexen Topografie, der ausgeprägten Tallagen und der Abschirmungseffekte durch den geschlossenen Forstbestand in diesen Gebieten ist davon auszugehen, dass signifikante Teilflächen eine **Standortgüte von unter 60 %** (bzw. unter der absoluten Kappungsgrenze von 50 % für die Südregion) aufweisen.

Nach den zwingenden gesetzlichen Vorgaben der Technischen Richtlinie 10 (TR10) der FGW müssen die Standorterträge nach 5, 10 und 15 Jahren real nachgemessen werden. Fällt eine Anlage im realen Binnenlandbetrieb unter diese gesetzlichen Schwellenwerte, greift **kein weiterer Nachteilsausgleich (Korrekturfaktor)** mehr. Eine wirtschaftliche Betriebsführung ist ohne diesen Ausgleich unmöglich.

Es stellt einen fundamentalen Abwägungsfehler dar, Vorranggebiete zu Lasten von Mensch, Natur und Immobilienwerten auszuweisen, die bei der gesetzlichen Ex-post-Prüfung nach TR10 mangels Windhöflichkeit und gedeckelter EEG-Vergütung systematisch in die Unwirtschaftlichkeit laufen. Ich fordere daher eine detaillierte Offenlegung der standortspezifischen Windatlanten und Güteberechnungen.

Verletzung der Ermittlungspflicht – Ignorieren laufender TR10-Überprüfungen am Referenzstandort Windpark St. Bernhard (Galgenhöh)

Es stellt einen unheilbaren Abwägungs- und Ermittlungsfehler dar, dass die Planungsgemeinschaft im aktuellen Entwurf die Vorranggebiete W20, W21, W22 und W27 pauschal als "windhöflich" einstuft, während die realen Ertragsdaten des regionalen Referenzwindparks St. Bernhard (Galgenhöh) systematisch ausgeblendet werden.

Die dortigen Anlagen (Inbetriebnahme 2020) erreichen aktuell im Jahr 2026 den gesetzlichen Prüfzeitraum für die **Ex-post-Standortgütermittlung nach TR10 / § 36h EEG**. Solange die echten Ergebnisse dieser 5-Jahres-Prüfung für den Windpark St. Bernhard nicht offiziell ausgewertet und offengelegt sind, fehlt der Regionalplanung jegliche empirische Datenbasis für das tatsächliche Windpotenzial in den topografisch identischen, umliegenden Höhen- und Waldlagen von W20, W21 , W22 und W27.

Es ist planerisch grob fahrlässig, weitere großflächige Naturräume zu industrialisieren, bevor der Nachweis erbracht ist, ob die bestehenden Binnenland-Anlagen die kritische Wirtschaftlichkeitsgrenze von 60 % (bzw. 50 % Süd-Korrektur) im realen Betrieb überhaupt dauerhaft überschreiten oder als "Stranded Assets" enden. Ich fordere, das Verfahren auszusetzen, bis die TR10-Prüfberichte von St. Bernhard vorliegen und in die Regionalplanung einfließen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete W20, W21 ,W22 und W27 und weiteren basiert auf theoretischen Modellrechnungen zur Windhöflichkeit, die im realen, topografisch komplexen Gelände Südwestthüringens unzuverlässig sind. Um einen gravierenden Abwägungsfehler zu vermeiden, ist die Planungsgemeinschaft verpflichtet, die tatsächliche Ertragslage der Region empirisch zu überprüfen.

Hierzu bietet der regionale Referenzwindpark St. Bernhard (Galgenhöh, Inbetriebnahme 2020) im laufenden Jahr 2026 die rechtlich und technisch einzig valide Datenbasis. Die dortigen Anlagen durchlaufen aktuell die gesetzlich zwingende **Ex-post-Standortgütermittlung nach TR10 / § 36h EEG**. Diese Prüfung wird nicht durch den Betreiber selbst, sondern durch **unabhängige, von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zertifizierte Prüflabore** (wie z. B. TÜV, Deutsche WindGuard oder anemos) durchgeführt. Diese Sachverständigen werten die originalen, unverfälschten SCADA-Betriebsdaten der letzten 5 Jahre aus und berechnen die reale Standortgüte unter Bereinigung aller regulatorischen Abschaltungen (wie Fledermaus- oder Schallschutz).

Die Ergebnisse dieses objektiven, staatlich überwachten Prüfverfahrens liegen im laufenden Jahr 2026 vor. Die Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist im Rahmen ihrer raumordnerischen Ermittlungspflicht gehalten, diese TR10-Zertifikate im Wege der **Amtshilfe** vom zuständigen Netzbetreiber oder der Genehmigungsbehörde anzufordern und auszuwerten.

Es ist planerisch unzulässig und fehlerhaft, im neuen Regionalplan riesige zusätzliche Wald- und Höhenflächen für W20, W21 , W22 und W27 auszuweisen, solange die unbestechlichen und herstellerunabhängigen Prüfberichte des baugleichen Nachbarstandorts St. Bernhard nicht vorliegen. Sollten die dortigen akkreditierten Messungen zeigen, dass die Anlagen die kritische Wirtschaftlichkeitsgrenze von 60 % (bzw. 50 % Süd-Korrektur) real unterschreiten und mangels finanziellem Nachteilsausgleich unrentabel sind, fehlt den vorgeschlagenen Flächen W20, W21, W22 und W27 jegliche raumordnerische Eignung. Das Planungsverfahren ist bis zur Auswertung dieser Berichte auszusetzen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____